

Antrag der Redaktionskommission* vom 3. November 2021

5646 b

**Gesetz
über die BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSG)
und
Einführungsgesetz
zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
(Änderung vom; Zuständigkeit der Stiftungsaufsicht)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 26. August 2020 und der Kommission für Staat und Gemeinden vom 9. Juli 2021,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2. ¹ Die Anstalt ist kantonale Aufsichtsbehörde über folgende Einrichtungen mit Sitz im Kanton Zürich: Zuständigkeit
der Anstalt

lit. a unverändert.

b. Personalfürsorgestiftungen nach Art. 89 a Abs. 6 ZGB.

Abs. 2 unverändert.

³ Sie ist Aufsichtsbehörde über Stiftungen nach Art. 84 ZGB, die nach ihrer Bestimmung einer Gemeinde angehören. Ist kein Mitglied des Gemeindevorstandes Stiftungsrätin oder Stiftungsrat in einer dieser Stiftungen, kann dieser einmal pro Legislatur beschliessen, die Aufsicht selber wahrzunehmen. Die Zuständigkeit für die Aufsicht wechselt auf den 1. Juli. Der Gemeindevorstand teilt seinen Beschluss der Anstalt bis zum Ende des Vorjahres mit. Wird ein Mitglied des Gemeindevorstandes Stiftungsrätin oder Stiftungsrat in einer dieser Stiftungen, hebt der Gemeindevorstand seinen Beschluss auf und teilt dies der Anstalt mit.

⁴ Die Anstalt nimmt gestützt auf interkantonale Verträge die Aufsicht über Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 und über Stiftungen nach Art. 84 ZGB für andere Kantone wahr.

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Sekretärin: Katrin Meyer.

- Revisionsstelle § 8. Die Finanzkontrolle des Kantons Zürich prüft die Rechnung der Anstalt nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 30. Oktober 2000.
Abs. 2 wird aufgehoben.
- Regierungsrat § 9. Abs. 1 unverändert.
² Der Regierungsrat
lit. a wird aufgehoben.
lit. b–d werden zu lit. a–c.
d. ist zuständig für den Abschluss interkantonalen Verträge betreffend die Übernahme der Aufsicht für andere Kantone.
lit. e wird aufgehoben.
- Stiftungen § 12. ¹ Die Anstalt ist die zuständige Kantonsbehörde im Sinne von
a. Zuständigkeit a. Art. 85, 86 und 86a ZGB,
b. Art. 88 ZGB, wenn sie Aufsichtsbehörde im Sinne von § 2 Abs. 1–4 ist.
Abs. 2 unverändert.
- Eigenkapital § 20. Die Zielgrösse des Eigenkapitals der Anstalt beträgt einen Jahresumsatz.
§ 22. Abs. 1 unverändert.
² Erstinstanzliche Anordnungen und Rechtsmittelentscheide der Anstalt im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.
³ Anordnungen des Verwaltungsrates sind mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.
⁴ Anordnungen der Bezirke und Gemeinden im Bereich der Stiftungen im Sinne von Art. 84 ZGB sind mit Rekurs bei der Anstalt anfechtbar.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

I. Die Zuständigkeit für Verfahren, die bei Inkrafttreten der Änderung vom ... hängig sind, richtet sich nach bisherigem Recht.

II. ¹ Die Anstalt ist ab dem 1. Juli, der dem Inkrafttreten der Änderung vom ... folgt, für die Aufsicht gemäss § 2 Abs. 3 zuständig.

² Die Gemeinde und die Anstalt können den Wechsel der Zuständigkeit gemäss § 2 Abs. 3 auf einen früheren Zeitpunkt vereinbaren.

II. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

§ 34. ¹ Der Gemeindevorstand ist die zuständige Behörde:

Ziff. 1 unverändert.

2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB), wenn der Gemeindevorstand gemäss § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht vom 11. Juli 2011 (BVSG) beschliesst, die Aufsicht selber wahrzunehmen, und ist in diesem Fall Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB; §§ 13 und 14 BVSG gelten in diesem Fall sinngemäss.

Ziff. 3–8 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

§ 37. ¹ Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Bezirk oder mehreren Gemeinden desselben angehören, stehen unter Aufsicht des Bezirksrates (Art. 84 ZGB). Dieser ist Kantonsbehörde gemäss Art. 88 ZGB.

Abs. 2 unverändert.

III. Diese Gesetzesänderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. November 2021

Im Namen der Redaktionskommission

Die Präsidentin:

Sonja Rueff

Die Sekretärin:

Katrin Meyer